


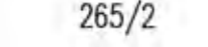




ZEICHENERKLÄRUNG

A Festsetzungen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
-  öffentliche Grünfläche
-  Zeltplatz
-  Sportplatz
-  Baugrenze
-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
-  Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
-  Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
-  Zaun
-  Wiesenfläche (mit RSM 8.1 wie A6a)
-  z. B. VK Baum anpflanzen (Pflanzgebot) - sh. Textziffer A5a, A6a

B Hinweise

-  Grundstücksgrenze
-  Flurnummer
-  Heckenstruktur zu erhalten
-  bestehende Obstbäume


TEXTFESTSETZUNGEN


A Bauordnungsrechtliche und planungsrechtliche Festsetzungen


- A1 Art und Maß der baulichen Nutzung**
- a Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist die Errichtung eines Gebäudes für den allgemeinen Sport- und Zeltplatzbetrieb (z. B. Aufenthaltsraum, Geräteraum, Duschen, Umkleiden, Toiletten) bzw. die Errichtung einer überdachten Tribünenanlage mit einer max. Höhe von 6,0m - gemessen zwischen Oberkante Gelände des südlich angrenzenden Sportplatzes und dem höchsten Punkt des Gebäudes - zulässig. Die Nutzung des Gebäudes zum Zwecke der Übernachtung bzw. als Dauerwohnsitz ist unzulässig.
- b Auf dem Zeltplatz ist das Aufstellen von Wohnwägen und Wohnmobilen unzulässig.
- c Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig.
- A2 Gestaltung**
- a Die baulichen Anlagen mit geneigten Dachflächen sind mit rotem bzw. rotbraunem Dachdeckungsmaterial einzudecken. Bei Flachdach ist die Eindeckungsfarbe freigestellt.
- b Werden innerhalb der privaten Grünfläche Wege angelegt, so sind diese in wasserdurchlässiger Bauart auszuführen.
- A3 Regenwassernutzung**
- a Niederschlagswasser sollte aufgespeichert und vorwiegend zur Grundstücksbewässerung verwendet werden. Überschüssiges Niederschlagswasser darf versickert werden. Ein Notüberlauf darf an das Entwässerungssystem der Gemeinde Schonungen angeschlossen werden.
- A4 Einfriedungen**
- a Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ sind entlang der zur Kreisstraße SW 4 orientierten Grundstücksseite mind. 1,0m hoch einzufrieden. Die Erforderlichkeit von Ballfangzäunen ist im Einzelfall zu prüfen.
- A5 Grünordnung**
- a Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß §9 Abs 1 Nr. 25a BauGB ist eine Randeingrünung nach Pflanzschema A gemäß Anlage A der Begründung auszuführen. Die Anlage A der Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplans.
- A6 Ausgleichsmaßnahmen**
- a Auf den Flächen zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß §9 Abs 1 Nr. 20 BauGB ist eine Eingrünung nach Pflanzschema A - gemäß Anlage A der Begründung - auszuführen. Die Anlage A der Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplans. Die Wiesenflächen innerhalb der Flächen zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind mit RSM 8.1 „Biotopflächen, artenreiches Extensivgrünland“, Variante 1, Saatgutmenge 3-7g/m² in Breitsaat anzusäen. Die Fläche wird dem Bebauungsplan „Östlich des Sportplatzes“ der Gemeinde Schonungen, Gemeindeteil Abersfeld als rechtsverbindlicher Bestandteil gemäß §9 Abs. 1a BauGB zugeordnet.
- Ziele/Maßnahmen:**
Entwicklung einer artenreichen, landschaftlichen Hecke als Lebensraumangebot für heimische Pflanzen- und Tierarten.
- Pflege:**
Die Wiesenbereiche sind extensiv (ohne Düngung und Biozideinsatz) dauerhaft zu pflegen. Die Wiesenflächen sind zweimal jährlich zu mähen. Die erste Mahd ist jeweils zwischen dem 15.6. und dem 30.6. die zweite Mahd zwischen dem 30.9. und dem 15.10. durchzuführen. Das Mähgut ist abzuführen.
Die Pflanzungen sind fachgerecht und dauerhaft zu pflegen, damit sich die Gehölze artgerecht entwickeln können. Der Einsatz von Bioziden und Dünger ist nicht zulässig. Gehölzausfälle sind gleichwertig nachzupflanzen.

VERFAHRENSVERMERKE

- A** Die Aufstellung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 (1) BauGB wurde vom Gemeinderat am 14. Aug. 2007 beschlossen.
- Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich am 12. Okt. 2007 bekannt gemacht.
- B** Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung wurde gemäß §3(2) BauGB i.V.m. §13 (2) BauGB in der Zeit vom 18. Feb. 2008 bis 18. März 2008 öffentlich ausgelegt.
- Schonungen, den -2. Juni 2008
- C** Der Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat am 29. April 2008 gemäß §10 BauGB als Satzung beschlossen.
- Schonungen, den -2. Juni 2008
- D** Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeinde ist am 30. Mai 2008 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht im Rathaus Schonungen während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. (§10 Abs. 3 Satz 4 BauGB)
- Schonungen, den -2. Juni 2008


Bürgermeister


Bürgermeister


Bürgermeister

GEMEINDE SCHONUNGEN

GEMEINDETEIL ABERSFELD
BEBAUUNGSPLAN „ÖSTLICH DES SPORTPLATZES“
M.: 1:1.000

Bearbeitet durch: peichl + metz, Bergheimfeld
10. Oktober 2007, 29. Januar 2008, 29. April 2008

